

Förderverein der St. Martinus Grundschule Ediger - Eller e.V.

Satzung Stand 01.10.2014

Satzung des Fördervereins der St. Martinus Grundschule Ediger - Eller e.V.

§ 1

1. Der Förderverein der St. Martinus Grundschule Ediger - Eller e. V. mit Sitz in Ediger - Eller verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist es, mit den Mitgliedsbeiträgen und Spenden die schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler zu fördern, insbesondere durch:

- a) Beschaffung von zusätzlichen Unterrichts- und Lehrmaterialien und Geräten,
- b) Erweiterung der Bücherei,
- c) Durchführung von Besichtigungen, Schulwanderungen, Schulfahrten und mehrtägigen Schulwanderungen,
- d) Übernahme der Trägerschaft für ein freiwilliges Betreuungsangebot an der Grundschule.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 2

1. Mitglieder des Vereines können die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. Freunde des Fördervereins werden.

Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Er soll schriftlich erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss.

Die Ausschließung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder dem Zweck des Vereines vorsätzlich oder beharrlich zuwider handelt.

2. Eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied findet nicht statt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist laut Beschluss des Elternausschusses auf 6 Euro jährlich festgelegt. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages kann vom Elternausschuss mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu zahlen. Bei Austritt werden die restlichen Monate des Jahresbeitrages nicht zurückgezahlt.

§ 3

Die Mitgliederversammlung erhält die Bezeichnung "Elternausschuss". Der Vorstand des Vereines erhält die Bezeichnung "Bewilligungsausschuss". Weitere Organe bestehen für den Verein nicht.

§ 4

1. Der Bewilligungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied, das zugleich Schatzmeister ist. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nimmt auch das Amt des Schriftführers wahr. Die Amtszeit des Bewilligungsausschusses beträgt 2 Jahre. Der Bewilligungsausschuss wird aus der Mitte der jährlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Bewilligungsausschuss besteht aus 3 Personen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Kassierer.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Er vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Nach seiner Amtszeit führt der bisherige Bewilligungsausschuss seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Bewilligungsausschuss gebildet ist. Er übergibt dem neuen Bewilligungsausschuss unverzüglich die Vermögenswerte des Fördervereins.

4. Der Schulleiter sowie der von ihm vorgeschlagene Vertreter des Lehrerkollegiums haben Sitz und beratende Stimme in den Sitzungen des Bewilligungsausschusses.

§ 5

Der Bewilligungsausschuss hat jährlich einmal dem Elternausschuss zu berichten. Der Elternausschuss ist regelmäßig einmal im Jahr schriftlich vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung/Elternausschuss ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6

1. Der Elternausschuss überprüft die Rechnungslegung und Kassenführung des Bewilligungsausschusses und erteilt ihm Entlastung auf folgende Weise: Die Abrechnungen werden durch zwei vom Elternausschuss zu wählende Prüfer geprüft.

Die Prüfer haben jeweils Einsicht zu nehmen in die Bewilligungsbeschlüsse, die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben, die Rechnungen und Kassenbelege sowie in das geführte Inventarverzeichnis über die von dem Förderverein beschafften Gegenstände. Sie haben sich durch Stichproben davon zu überzeugen, ob diese Gegenstände den Spendenvermerk tragen, soweit sie nicht geringfügig oder Verbrauchsgüter sind.

2. Die Anträge müssen über den gewünschten Gegenstand oder die erbetene Leistung hinaus klar erkennen lassen, welche Geldmittel hierfür benötigt werden. Der Schulleiter nimmt dazu Stellung. Er kann Anträge befürworten oder ablehnen. Bei Befürwortung muss von ihm erläutert werden, warum die hierfür notwendigen Geldmittel nicht aus dem Schuletat bestritten werden können, bzw. warum die vorgesehenen Positionen des Haushaltsplanes unzureichend sind.

3. Der Bewilligungsausschuss entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

4. Der Bewilligungsausschuss wird von seinem Vorsitzenden möglichst eine Woche vorher eingeladen. Die Tagesordnung ist gleichzeitig bekannt zu geben. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Sitzung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Bewilligungsausschusses zu genehmigen ist.

In dringenden Fällen kann der Bewilligungsausschuss auch im Umlaufverfahren entscheiden.

5. Die Beschlüsse des Bewilligungsausschusses sind schriftlich festzuhalten und von dem Vorsitzenden und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

1. Der Bewilligungsausschuss darf nur solche Anträge berücksichtigen, die vom Schulleiter befürwortend vorgetragen werden. Grundsätzliche Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass für die beantragten Aufwendungen keine oder keine ausreichende Mittel im Schuletat zur Verfügung stehen.

2. Die Mittel des Fördervereins können eingesetzt werden für:

- a) Förderung der unterrichtlichen Bildung durch Anschaffung von Lehrmaterialien für den Unterricht,
- b) Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei,
- c) Beschaffung von Geräten für den Unterricht für die körperliche Ertüchtigung, Bildung und Erziehung,
- d) die Unterstützung von Studien- und Wanderfahrten,
- e) die Verleihung von Prämien an Schüler und andere Personen, die für ihre Leistung im Rahmen oder zu Förderung der Schule besonders ausgezeichnet zu werden verdienen (hierfür ist Einstimmigkeit aller Mitglieder des

Bewilligungsausschusses erforderlich),

f) Förderung des Unterrichts durch Anschaffung von Verbrauchsgütern,

g) Förderung sonstiger schulischer Projekte.

3. Die Aufzählungen können jederzeit ergänzt werden durch Leistungen, die dem Zweck des Fördervereins entsprechen und der materiellen und geistigen Förderung der Schüler und Schülerinnen dienen. Dabei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 8

1. Die Ausgaben, die anlässlich der Erledigung der vorstehenden Aufgaben notwendig sind, trägt das Sondervermögen des Fördervereins einschließlich der Aufwendungen für Porto, Papier, Vervielfältigungen, Drucksachen, Fahrtkosten usw. . Sie sind soweit üblich, durch Unterlagen zu belegen. Für derartige Ausgaben bedarf es nicht des Antrages des Schulleiters.

2. Zu diesen Aufgaben gehören nicht die, welche für die Geschäftsbedürfnisse notwendig sind, da diese der Schulträger (Verbandsgemeinde Cochem-Land) aufzubringen hat.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Dem Schulleiter steht ein jährlicher Betrag, nach Absprache mit dem Bewilligungsausschusses, aus dem Förderverein für dringende kleinere Ausgaben im Rahmen der Aufgaben, die sich der Förderverein gestellt hat, zur Verfügung. Für diese Aufgaben bedarf es nicht der vorherigen Genehmigung des Bewilligungsausschusses. In der nächstfolgenden Sitzung des Bewilligungsausschusses ist von ihm über die Ausgaben zu berichten.

§ 10

Anschaffungen aus dem Förderverein mit Ausnahme der in § 8 genannten bleiben Eigentum des Fördervereins. Sie müssen als Fördervereinseigentum kenntlich gemacht werden. Die Zurverfügungstellung an den Träger der Grundschule Ediger - Eller erfolgt mit der ausdrücklichen Auflage, dass die Gegenstände nur für solche Zwecke der Grundschule Ediger - Eller und innerhalb derselben verwendet werden dürfen, die in § 7 Abs. 2 aufgezählt sind.

§ 11

Der Bewilligungsausschuss, der die Mittel des Fördervereins verwaltet, ist an keine Weisungen, außer an die Einhaltung der Satzung gebunden und ist dafür verantwortlich, dass die Spenden des Fördervereins nur im Rahmen der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder des Bewilligungsausschusses arbeiten

ehrenamtlich. Sie erhalten keine Vergütungen oder sonstige Zuwendungen des Fördervereins.

Spenden und Beiträge werden auf das Konto des Fördervereins bei der Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC MALADE51BKS, IBAN 50587512300010001477 eingezahlt.

§ 12

Es besteht Einigkeit darüber, dass der Träger des Fördervereins (§ 4 Abs. 2) dem Verein gegenüber keinerlei andere Verpflichtungen übernimmt, als sich aus dieser Satzung ergeben. Dies gilt auch in finanzieller Hinsicht.

§ 13

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Bei Auflösung der Schule löst sich automatisch der Förderverein auf. Die Verbandsgemeindeverwaltung Cochem - Land übernimmt die treuhänderische Verwaltung und entscheidet nach Zustimmung des Finanzamtes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

Ediger-Eller 01.10.2014

Unterschrift Versammlungsleiter
Dirk Kaufmann

Unterschrift
1. Vorsitzende
Daniela Treis

Unterschrift Schulleitung
Renate Hirschen

Unterschrift
2. Vorsitzende
Petra Brück